Eingelangt
- 9. Juli 2015
Marktgemeinde Wildon

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ Umwelt und Raumordnung

Bau- und Raumordnung
Raumordnungsrecht

Bearbeiter: Fr.Zupanic
Tel.: (0316) 877-3344
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen!

An die
Marktgemeinde Wildon

Hauptplatz 55
8410 Wildon

GZ: ABT13-10.10-S17/2015-299 Bezug:

Graz, am 06.07.2015

Ggst.: Marktgemeinde Wildon,
(ehemalige Gemeinde Stocking)
Flächenwidmungsplanänderung VF **4.02**
gemäß § 39 Stmk. ROG 2010,
Vorlage zur Verordnungsprüfung
gem. § 100 der Stmk. Gemeindeordnung 1967

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur gegenständlichen Vorlage wird mitgeteilt, dass nach fachlich/rechtlicher Prüfung gegen die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.02 seitens der Aufsichtsbehörde kein Einwand besteht.

Der Regierungskommissär der Marktgemeinde Wildon hat mit der Überleitungsverordnung erklärt, dass die neue Gemeinde in das ggst. Verfahren eintritt.

Die ggst. Verordnung ist mit **31.12.2014** in Rechtskraft erwachsen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

POSTANSCHRIFT: 8010 Graz • Stempfergasse 7
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Gemeindeamt Stocking

8410 Stocking * Bez. Leibnitz * Telefon: 03182/2402 Fax: DW 17
E-Mail: gde@stocking.steiermark.at * URL: www.stocking.at
UID-NR.: ATU 59450515

Stocking, am 16.12.2014

Sachbearbeiter: FM

S:\MALLI FRANZ\FLÄW\EFFERL 4.02\KUNDMACHUNG NACH GR BESCHLUSS.DOC

Zl.–Pb.: 2014

Betrifft: **Änderung im Flächenwidmungsplan 4.00 - VF 4.02 „Efferl“**

KUNDMACHUNG

Verordnung

Gemäß §39 Abs.1 Ziff.3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung LGBl. 96/2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde ~~Fernitz~~ im Rahmen seiner Sitzung am 16.12.2014 beschlossen, die im Folgenden beschriebene Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigen Wortlaut) im Flächenwidmungsplan vorzunehmen.

Beschreibung der Änderung:

Eine Teilfläche des neuvermessenen Grundstücks 295 KG Stocking im Gesamtausmaß von ca. 1.500 m² wird als Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ [DO(34)] gem. §30 Abs.1 Z7 STROG 2010 idF. LGBl. 96/2014 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,8 ausgewiesen.

Das von der Änderung betroffene Grundstück wird gleichzeitig gemäß §29 Abs.3 STROG 2010 idF LGBL 96/2014 als Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Als Aufschließungserfordernisse wird festgelegt:

- **Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb des HQ100 Hochwassergefährdungsbereiches in Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde unter Berücksichtigung des Gutachtens vom 10.07.2013, verfasst von DI Mitteregger.**

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2014/05 vom Oktober 2014), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von §39 Abs.1 Z3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF. LGBl. 87/2013 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

angeschlagen : 16.12.2014

abgenommen : 31.12.2014

Gemeinde Stocking * 1 * Bez. Leibnitz

Franz Egger

Gemeinde Stocking

Flächenwidmungsplan 4.0
2. Änderung

Verfahrensfall:

4.02 Efferl

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
103

Stocking, im Dezember 2014

MALEK HERBST Architekten
www.malekherbst.com
T +43(0)316 681 440-0 F-33

Verordnung

über die vom Gemeinderat der Gemeinde Stocking am ~~12~~.12.2014 beschlossene 2. Änderung im Flächenwidmungsplan 4.0

Rechtsgrundlage: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF LGBL. Nr. 96/2014

Inhaltsverzeichnis:

1. Verordnungsplan
2. Verordnungswortlaut
3. Erläuterungen
4. Anlagen
   - Katasterausschnitt Digitaler Atlas GIS Steiermark
   - Vermessungsurkunde von Legat ZT GmbH (GZ:18.546)
   - Gutachten von DI Mitteregger vom 10.07.2013

Verordnungsplan
Flächenwidmungsplan-Änderung
Nr.: 4.02 "Efferl"

Projekt-Nr: 2014/05
Erstellt: Dezember 2014

Gemeinde	KG	derz. Ausweisung	künft. Ausweisung
Stocking	Stocking	L	DO 0,2-0,8 (34)

ALT

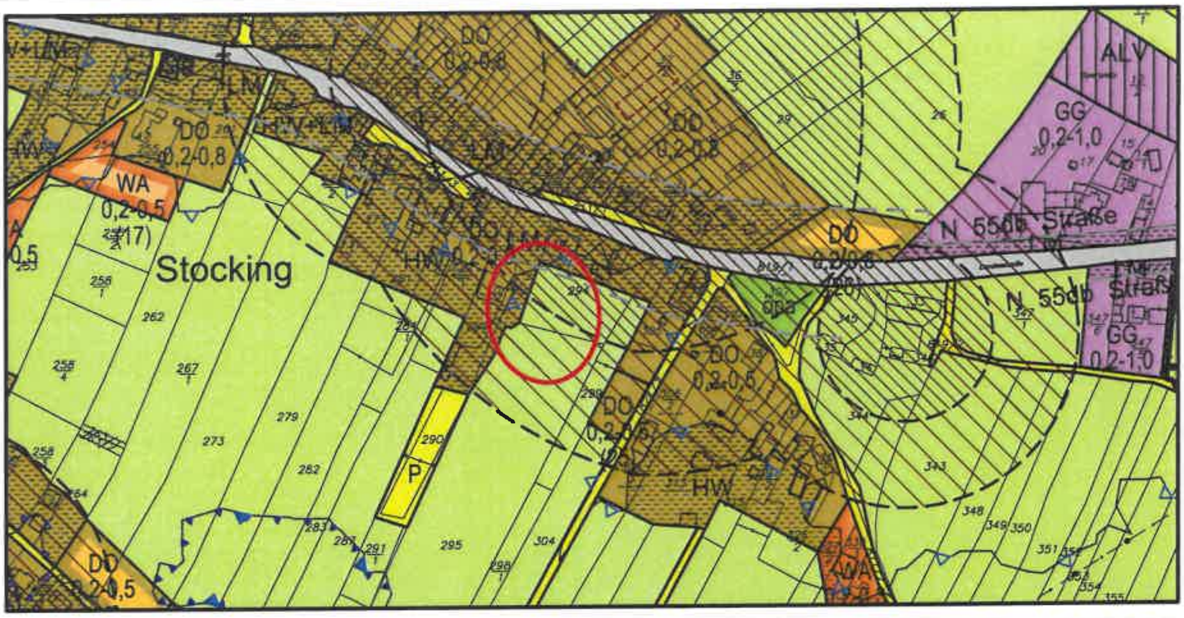

N

M 1:5000

NEU

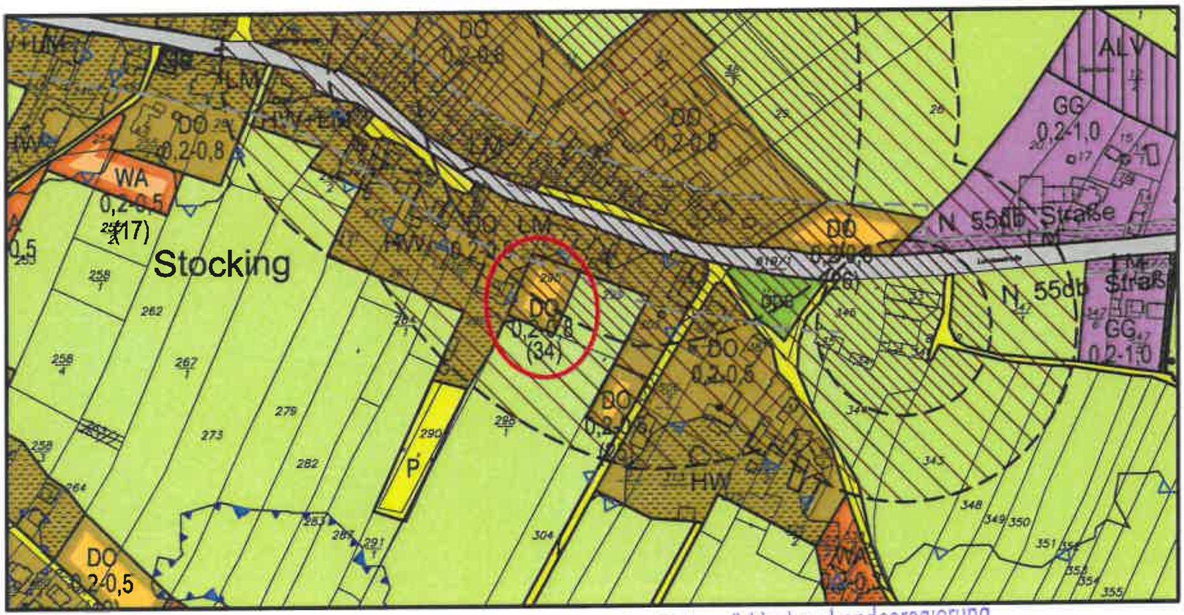

M 1:5000

Rechtsgrundlage: Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 96/2014

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Graz, Stempfergasse 7
22.06.2015
Mag. Sommer e.h.

Gemeinde Stocking Bez. Leibnitz

für den Gemeinderat:

MALEK HERBST Architekten
Ziviltechniker GmbH
Körösistraße 17
A-8010 Graz
T +43(0)316 681 440-0 F-33
www.malekherbst.com

Planverfasser:

Verordnungsplan
Flächenwidmungsplan-Änderung
Nr.: 4.02 "Efferl"

Projekt-Nr: 2014/05
Erstellt: Dezember 2014

Gemeinde
Stocking

KG
Stocking

LEGENDE

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- KG — Kerngebiet
- DO — Dorfgebiet
- GG — Gewerbegebiet
- I/1 — Industrie- u. Gewerbegebiet (1/2)
- EZ — Einkaufszentrum
- E — Erholungsgebiet
- L(WA) — Aufschliessungsgebiet
- SM — Sanierungsgebiet
- BF — Bebauungsfristen
- 0,2 - 0,5 — Bebauungsdichterahmen
- ME — Meliorationsgebiet
- NG — Naturschutzgebiet
- NA — Nationalpark
- LT — Geschützter Landschaftsteil
- öffentliche Gewässer
- Gerinne
- Rote Gefahrenzone
- Gelbe Gefahrenzone
- HW 30
- HW 100
- Stromleitung
- 45 dB / 55 dB — Lärmisophone
- Landesstrasse
- Verkehrsflächen Gemeinde

- L — Freiland - Landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Spo — Sondernutzung im Freiland (Sport, Erwerbsgärtnerei etc.)
- Wald
- Geruchsbelästigungszonen
- Tierhaltungsbetrieb unter G=20
- ALV — Altlastenverdachtsfläche
- BS — Brunnenschutzgebiet
- HWR — Hochwasserrückhaltebecken
- BF — Bodenfundstätte
- D — Denkmalschutz
- Vsch — öffentliche Einrichtungen
- IZ — Immissionsschutzzonen
- Flugluftraum
- BT10183 — Biotop mit Nummerierung
- Richtfunkstrecke
- Eisenbahnflächen
- P — Abstellfläche

MALEK HERBST Architekten
www.malekherbst.com
T +43(0)316 681440-0 F-33

Gemeinde Stocking

Verordnungswortlaut

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Graz, Stempfergasse 7
Gesehen am: 22.06.2015
Mag. Sommer e.h.

zur 2. Änderung
im Flächenwidmungsplan 4.0
Efferl

Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Stocking am 16.12.2014 beschlossene 2. Änderung im Flächenwidmungsplan 4.0, VF 4.02 „Efferl"

Rechtsgrundlage: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBL. Nr. 96/2014

Gemeinde Stocking * Bez. Leibnitz * 1

Franz Egger

Für den Gemeinderat. Der Bürgermeister

Stocking, im Dezember 2014

§ 1 Geltungsbereich

a) Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf eine Teilfläche des neuvermessenen Grundstückes 295 KG Stocking in einem Ausmaß von ca. 1.500 m².

b) Die planliche Darstellung der Flächenwidmungsplanänderung, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH, Projekt-Nr. 2014/05 vom Dezember 2014, stellt einen Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2 Planungsgrundlagen

Die zeichnerische Darstellung (Beilage) basiert auf dem mit 02.04.2013 endbeschlossenen und mit Bescheid vom 30.12.2013 (GZ: ABT13-10.10-S 17/2013-270) genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 und Flächenwidmungsplan 4.0.

Die zwischenzeitlich durchgeführte Neuvermessung, erstellt vom Vermessungsbüro von Legat ZT GmbH (GZ:18.546) wurde in die Flächenwidmungsplanänderung übernommen.

§ 3 Änderung im Flächenwidmungsplan

Eine Teilfläche des neuvermessenen Grundstücks 295 KG Stocking im Gesamtausmaß von ca. 1.500 m² wird als Bauland der Kategorie „Dorfgebiet" [DO(34)] gem. §30 Abs.1 Z7 STROG 2010 idF. LGBl. 96/2014 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,8 ausgewiesen.

Das von der Änderung betroffene Grundstück wird gleichzeitig gemäß §29 Abs.3 STROG 2010 idF LGBL 96/2014 als Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Als Aufschließungserfordernisse wird festgelegt:

- Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb des HQ100 Hochwassergefährdungsbereiches in Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde unter Berücksichtigung des Gutachtens vom 10.07.2013, verfasst von DI Mitteregger.

§ 4 Aktive Bodenpolitik

Ein unterfertigter Optionsvertrag gemäß §35 STROG 2010 idF. LGBl. 96/2014 für die neu als Bauland ausgewiesene Fläche liegt dem Verfahrensakt bei.

§ 5 Rechtskraft

Die Rechtskraft dieser Flächenwidmungsplanänderung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Erläuterungen

zur Änderung 4.02
im Flächenwidmungsplan 4.0
Efferl

Planungsbereich:

Der verfahrensgegenständliche Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche des neuvermessenen Grundstückes 295 KG Stocking in einem Ausmaß von ca. 1.500 m².

von bisher: „Freiland" gemäß §33 Abs. 1 StROG 2010 idF. LGBl. 44/2012

in: Bauland der Kategorie Aufschließungsgebiet für „Dorfgebiet" [DO(34)] gem. §29 Abs. 3 iVm 30 Abs.1 Z7 STROG 2010 idF LGBl. 96/2014, Bebauungsdichte 0,2-0,8

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen, öffentliches Interesse:

Seitens des Grundstückseigentümers wurde um Umwandlung der betreffenden Fläche in Bauland ersucht.

Die nördliche Teilfläche des neu vermessenen Grundstückes 295 KG Stocking ist bereits rechtskräftig als Bauland ausgewiesen. Auf dieser Fläche befindet sich ein Gewerbebetrieb mit Handelsfunktion und vorgelagerten Parkplätzen für Kunden.

Nunmehr ist eine Erweiterung des Betriebes beabsichtigt, wobei die Erweiterung aufgrund der Bestandssituation lediglich Richtung Süden erfolgen kann. Zum Zeitpunkt der Revision war die nunmehr beabsichtigte Vergrößerung des Betriebes noch nicht geplant, sodass nunmehr wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen.

Für das gegenständliche Areal ist ein direkter zweiseitiger Anschluss an Bauland gegeben und daher liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Baulandausweisung vor.

Die Standortsicherung und Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für den bestehenden Betrieb liegt im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Lage:

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortszentrum von Stocking und wird über die Landesstraße erschlossen.

Im Westen und Norden schließt das Areal direkt an Bauland der Kategorie „Dorfgebiet" mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,8 an.

Im Süden und Osten grenzt der Bereich an landwirtschaftlich genutztes Freiland an.

Ausschnitt aus dem Luftbild

Regionales Entwicklungsprogramm Leibnitz:

Das Areal ist dem Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften" zugeordnet und gleichzeitig ist der gegenständliche Bereich dem überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Stocking zugeordnet.

Die gegenständliche Änderung steht nicht im Widerspruch zum REPRO für den Bezirk Leibnitz

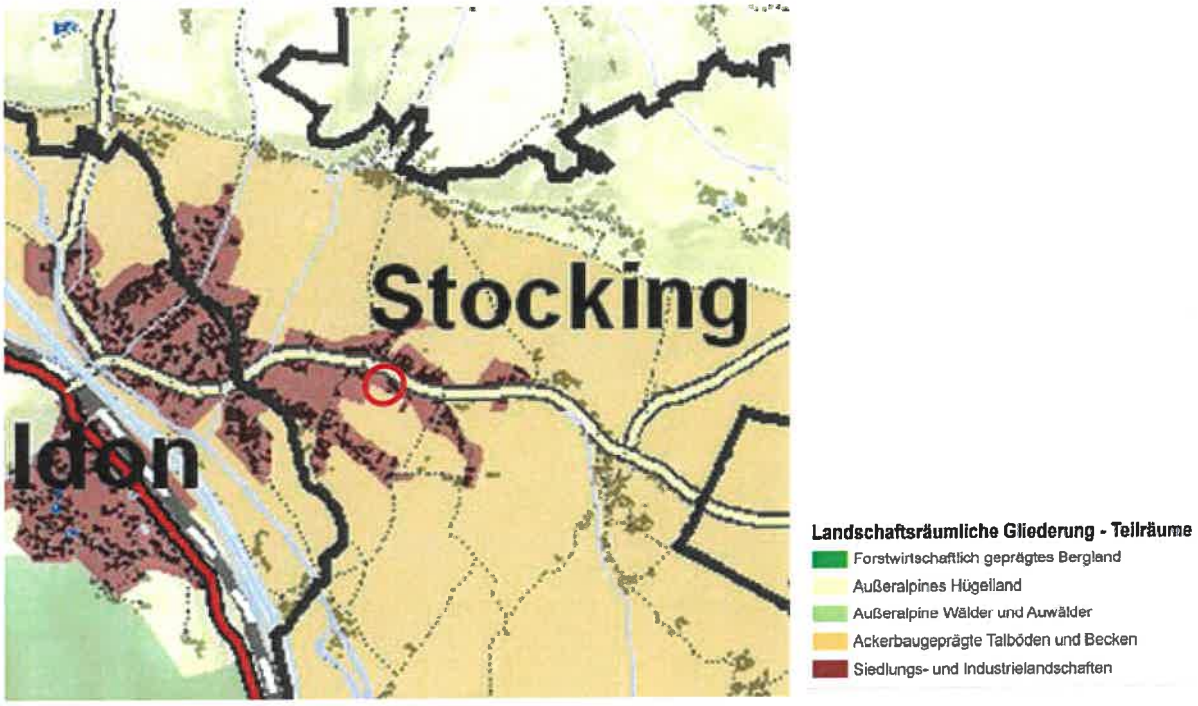

Ausschnitt aus dem Teilraumplan als Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.Fassung:

Raumordnungsgrundsätze und Ziele:

Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen wird durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft erhalten.

Der Bodenverbrauch umfasst eine geringfügige Baulanderweiterung und ist durch die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Infrastruktur als sparsam anzusehen.

Die äußere Erschließung erfolgt über die Landesstraße und ist als wirtschaftlich einzustufen. Nachteilige, gegenseitige Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

Auf Grund der Bebauung von Innen nach Außen, unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden.

Eine Abstimmung der Planungsinteressen aller Gebietskörperschaften erfolgte.

Die Änderung entspricht den Entwicklungszielen unter Berücksichtigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung.

Entwicklungsplan:

Der gegenständliche Änderungsbereich ist im Entwicklungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung, mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.2013 als Freiland festgelegt, wobei die nördlich und westlich angrenzende Entwicklungsgrenze als relative naturräumliche Grenze festgelegt wurde.

Der Grund für die Festlegung der Grenze Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) ist die Beeinträchtigung durch Hochwasser (HQ 100). Eine umfassende, überregionale Sanierung ist beabsichtigt, es ist jedoch derzeit nicht bekannt, bis wann die Umsetzung erfolgt. Aufgrund der beabsichtigten Betriebserweiterung ist ein Ausnahmekriterium des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser) erfüllt, wonach die Erweiterung bestehender Betriebe im öffentlichen Interesse begründet ist und die Baulandausweisung zulässig ist, sofern keine anderen Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen.

Entsprechend den Bestimmungen des ÖEK 4. Fassung ist eine Überschreitung einer relativen Entwicklungsgrenze im Ausmaß einer Bauplatztiefe ohne Änderung des ÖEK zulässig. Die gegenständliche Baulanderweiterung erfüllt die angeführten Kriterien.

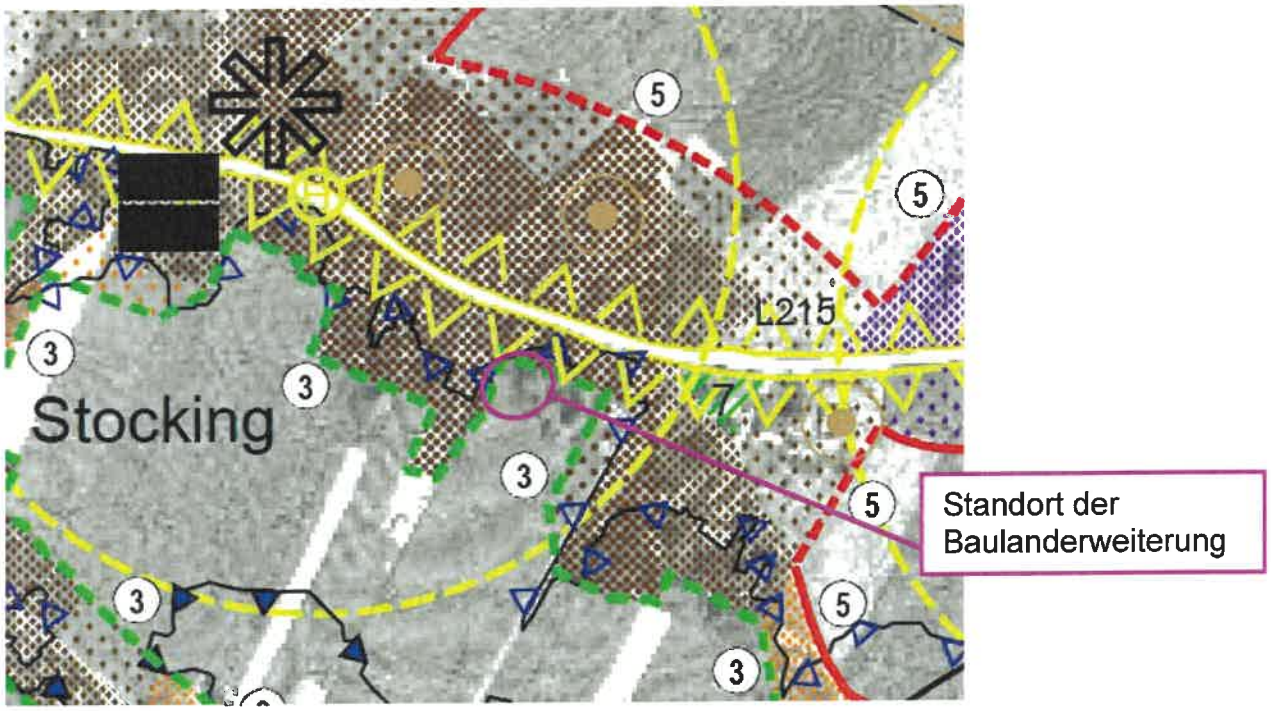

Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan

Flächenwidmungsplan:

Der von der Änderung betroffene Bereich wird nunmehr als Bauland der Kategorie „Dorfgebiet" mit einer Bebauungsdichte 0, 2 - 0, 8 ausgewiesen.

> *Dorfgebiet:*
>
> *Gemäß §30 Abs.1 Z7 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl 96/2014 sind Flächen, die für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Dorfgebieten dienen und sich der Eigenart des Dorfgebietes entsprechend einordnen lassen, soweit sie keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen, zulässig.*

Tierhaltung:

Rund um den Änderungsbereich besteht Bauland der Kategorie Dorfgebiet. Innerhalb dieses Dorfgebietes bestehen landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Im Rahmen der Revision erfolgte eine Ermittlung der Geruchsemissionen, basierend auf die von der Gemeinde bekannt gegebenen Tierhaltungsdaten. Es wurden Geruchsemissionskreise ermittelt und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Eine Teilfläche des Änderungsbereichs befindet sich innerhalb des Belästigungsbereichs eines tierhaltenden Betriebes.

Die Lage innerhalb des Belästigungsbereichs wird bei einer beabsichtigten Wohnnutzung relevant, wobei diese jedoch nur dann unzulässig ist, wenn die Belästigung seitens der Behörde als unzumutbar festgestellt wird. Bei allfälliger Wohnbebauung ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren mittels Gutachten eines medizinischen Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, dass die Geruchsbelästigungen keine entsprechende medizinische Relevanz haben. Diese Nachweisführung obliegt dem Bauwerber im Bauverfahren.

Somit ergibt sich, dass im Zuge konkreter Baumaßnahmen beurteilt werden muss, ob eine Wohnbebauung innerhalb des Belästigungsbereiches zulässig ist. Nur wenn gutachterlich festgestellt wird, dass keine unzumutbaren Belästigungen vorliegen, ist eine Wohnbebauung zulässig und sind die bestandsgesicherten Immissionen durch die zukünftigen Bewohner hinzunehmen.

Hochwasser (HQ 100) – Murfluss:

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich in einem durch Hochwasser (HQ 100) beeinträchtigten Bereich. Eine umfassende, überregionale Sanierung ist beabsichtigt, es ist jedoch derzeit nicht bekannt, bis wann die Umsetzung erfolgt.

Aufgrund der beabsichtigten **Betriebserweiterung** ist ein Ausnahmekriterium des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (**SAPRO Hochwasser**) erfüllt, wonach die Erweiterung bestehender Betriebe im öffentlichen Interesse begründet ist und die Baulandausweisung zulässig ist, sofern keine anderen Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen.

Weiters liegt ein Gutachten, erstellt von DI Mitteregger, datiert vom 10.07.2013, vor, woraus hervorgeht, dass eine Bebauung bei teilweiser Aufschüttung der wesentlichen Grundstücksteile ohne Erhöhung des Schadenspotentials möglich ist und die Hochwasserfreistellung kein Abflusshindernis darstellt.

Im Rahmen konkreter Baumaßnahmen ist eine wasserbautechnische Beurteilung des konkret eingereichten Projektes erforderlich.

Bebauungsdichte:

Gemäß §30 Abs.4 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 96/2014 ist für alle als Bauland festgelegten Flächen die Bebauungsdichte festzulegen. Die Bebauungsdichte ist die Verhältniszahl die sich aus Teilung der Gesamtfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt.

Die Berechnung hat gemäß Durchführungsverordnung (Bebauungsdichteverordnung) in der Fassung LGBL. Nr. 58/2011 zu erfolgen.

Die Festlegung der mindest- und höchstzulässigen Bebauungsdichtewerte erfolgt in Anpassung an die bereits im angrenzenden Bauland.

Änderungsverfahren gemäß §39 Abs.1 Z3 STROG 2010 idgF:

Die gegenständliche Änderung erfolgt im Rahmen eines von der Landesregierung genehmigten örtlichen Entwicklungskonzeptes. Da die beabsichtigte Änderung nur auf anrainende Grundstücke Auswirkungen hat wird ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Hierbei werden die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke und jener Grundstücke auf die die beabsichtigte Änderung Auswirkungen hat innerhalb einer angemessenen Frist angehört. Nach erfolgter Beschlussfassung über die endgültige Änderung im Flächenwidmungsplan tritt die Rechtskraft am Tage nach Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist ein.

Umweltprüfung:

Die Prüfung auf Umwelterheblichkeit erfolgte im Rahmen der Revision, im Zuge der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung.

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik:

Eine Vereinbarung im Sinne des §35 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 96/2014 in Verbindung mit dem Erlass der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 vom 08.02.2005 GZ: FA13B-10.00 5-05/27 betreffend Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik, liegt dem Verfahrensakt bei.

Baulandbilanz:

Der Flächenwidmungsplan 4.0 der Gemeinde Stocking wurde mit Bescheid vom 02.04.2013 genehmigt und ist daher seit Dezember 2013 rechtskräftig. Im Zuge des Revisionsverfahrens wurde seinerzeit ein Mobilitätsfaktor von 0,98 errechnet.

Durch die gegenständliche Änderung im Ausmaß von ca. 0,15 ha ergibt sich eine Änderung des Mobilitätsfaktors auf 0,99 ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Bautätigkeit.

Siberix Report Writer Evaluation Version.
Visit www.siberix.com for more information.

Das Land Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark
Stocking

A7 - Geoinformation
A-8010 Graz, Stempferg. 7
Tel.+43 316-877-3650
Fax.+43 316-877-2067
geoinformation@stmk.gv.at
http://www.gis.steiermark.at

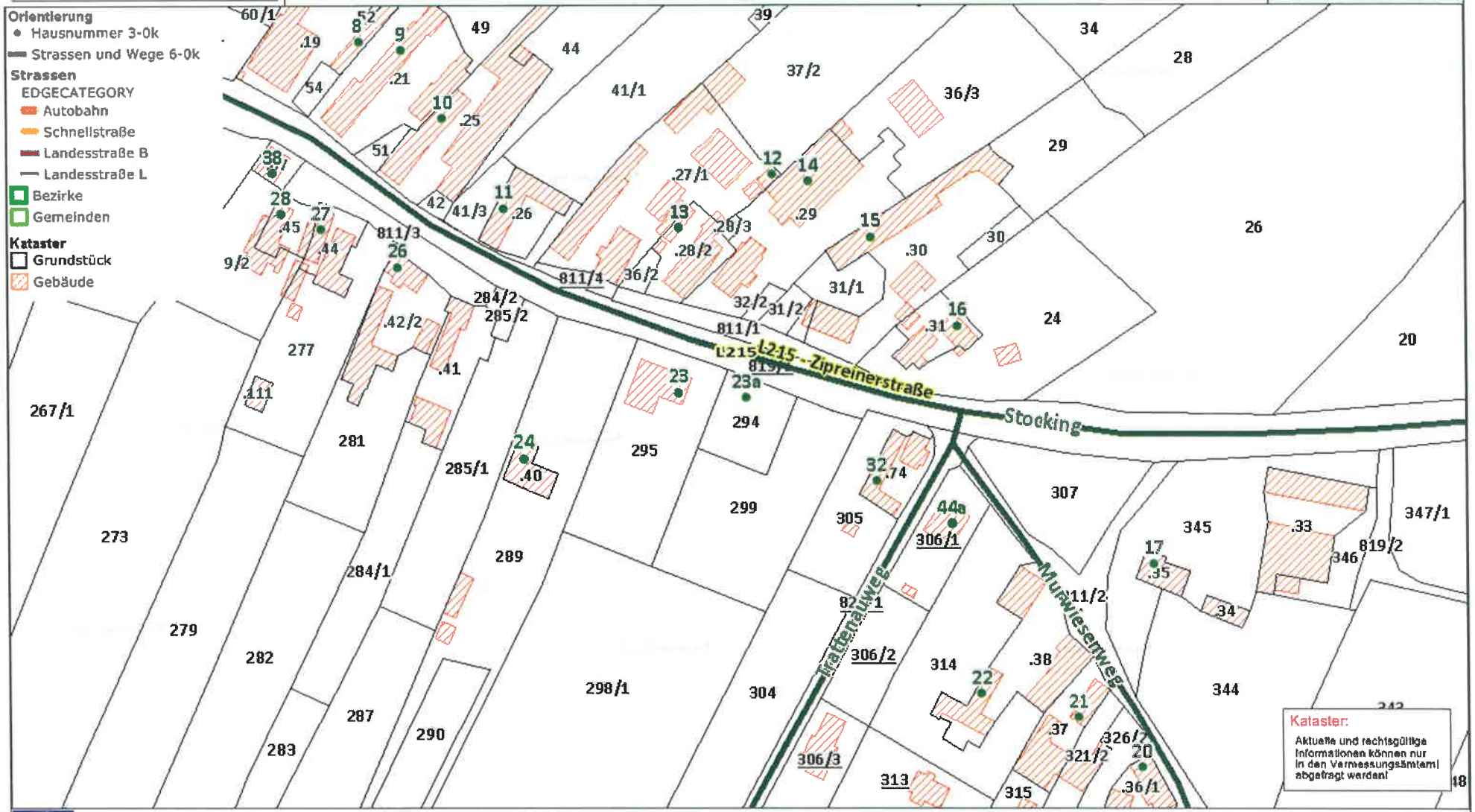

© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Kein Rechtsanspruch ableitbar,
kommerzielle Nutzung unzulässig!

Zweck:
Ersteller:
Druckdatum: 27.01.2014

0 M 1:2.000 100 m

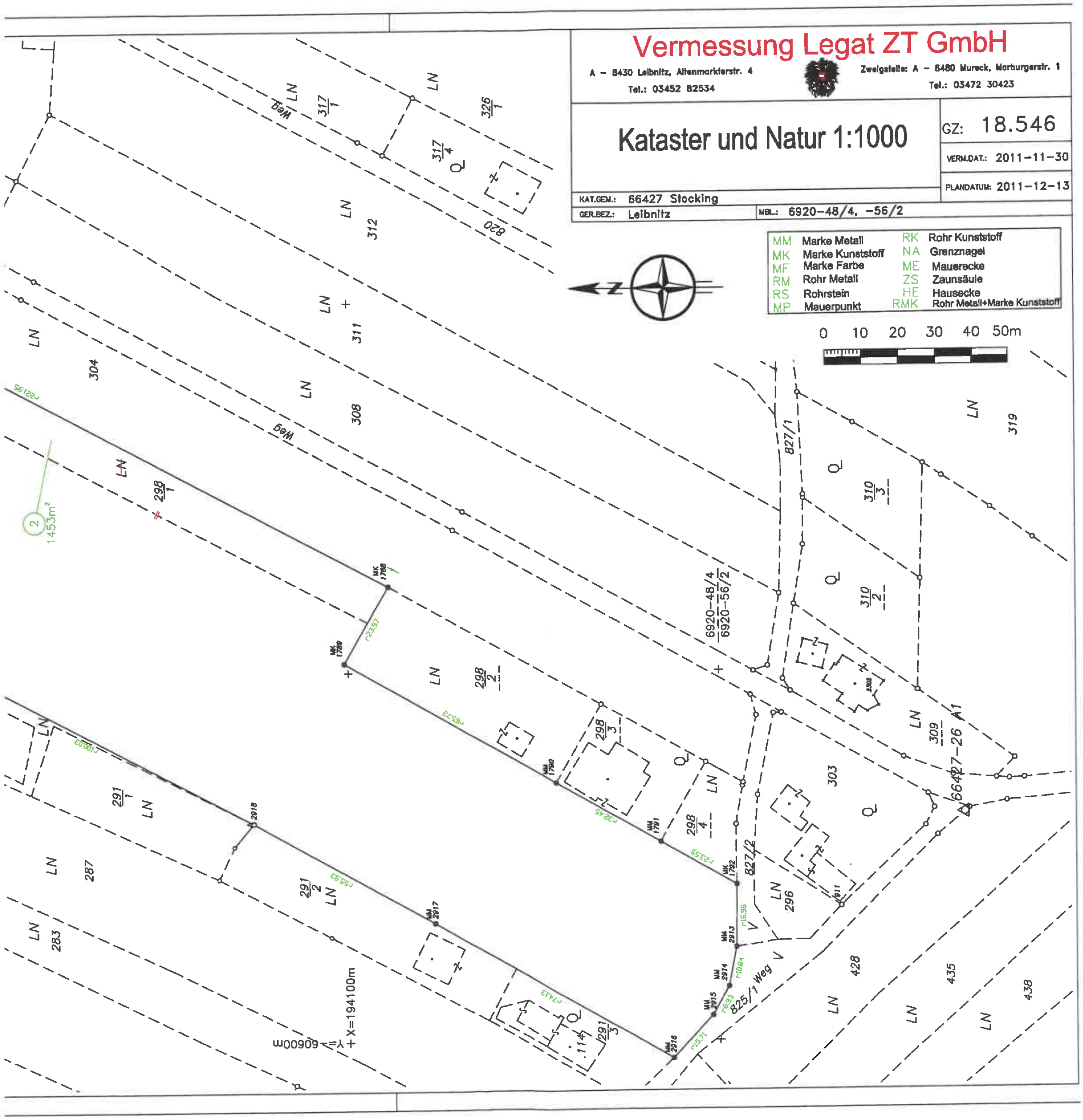
Vermessung Legat ZT GmbH
A – 8430 Leibnitz, Altenmarkterstr. 4
Tel.: 03452 82534
Zweigstelle: A – 8480 Mureck, Marburgerstr. 1
Tel.: 03472 30423
Kataster und Natur 1:1000
GZ: 18.546
VERM.DAT.: 2011-11-30
PLANDATUM: 2011-12-13
KAT.GEM.: 66427 Stocking
GER.BEZ.: Leibnitz
MBL.: 6920-48/4, -56/2
MM Marke Metall
MK Marke Kunststoff
MF Marke Farbe
RM Rohr Metall
RS Rohrstein
MP Mauerpunkt
RK Rohr Kunststoff
NA Grenznagel
ME Mauerecke
ZS Zaunsäule
HE Hausecke
RMK Rohr Metall+Marke Kunststoff
0 10 20 30 40 50m
N
Weg
820
825/1 Weg
827/1
827/2
298/1
298/2
298/3
298/4
291/1
291/2
291/3
310/2
310/3
317/1
317/4
326/1
283
287
296
303
304
308
309
311
312
319
428
435
438
LN
Q
6920-48/4
6920-56/2
66427-26 A1
2
1453m²
+X=194100m
+Y=-60600m

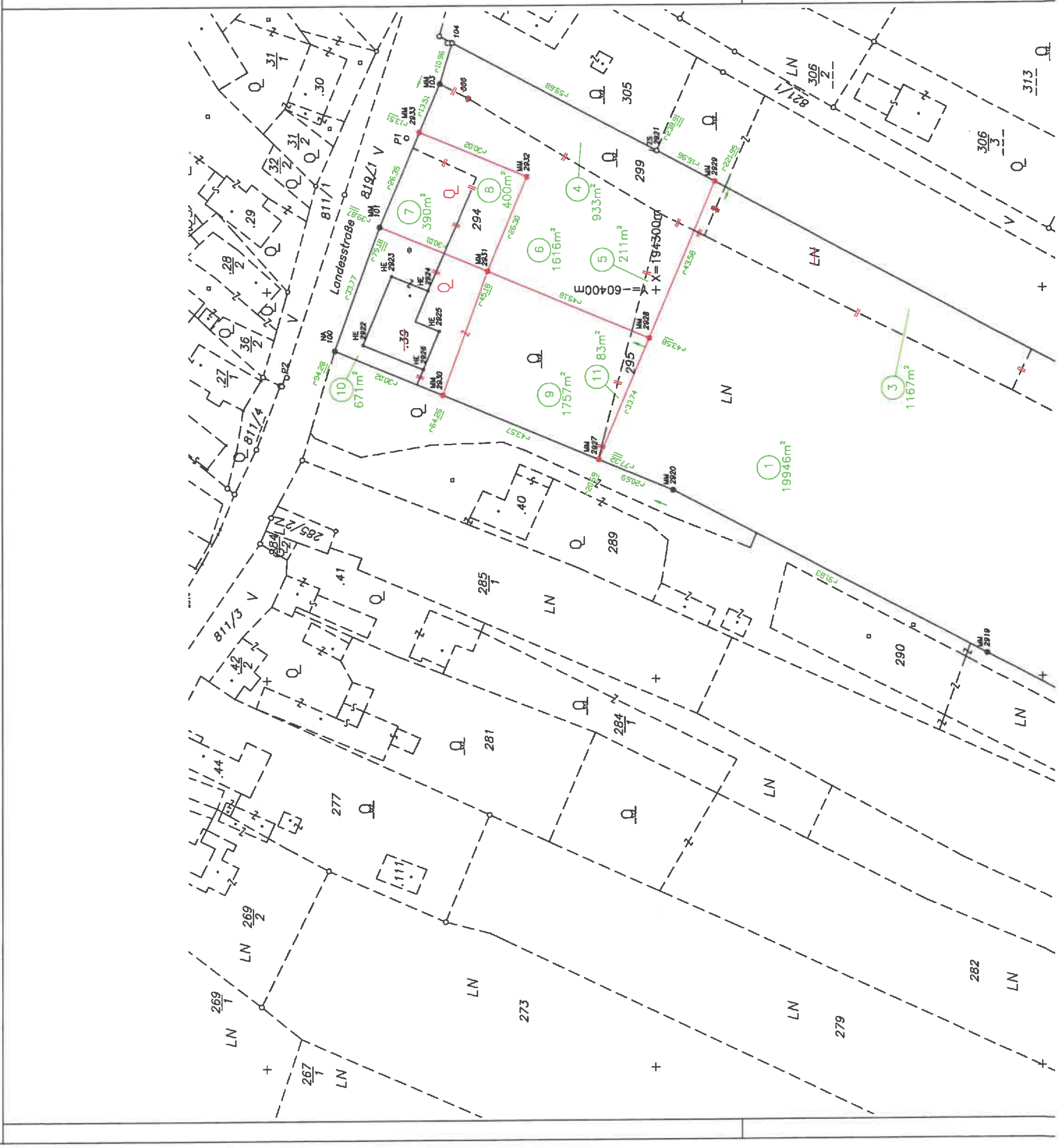

Landesstraße
811/1
819/1 V
811/4
811/3 V
285/2
LN
1 19946m²
3 1167m²
4 933m²
5 211m²
6 1616m²
7 390m²
8 400m²
9 1757m²
10 671m²
11 83m²
294
295
299
305
289
290
281
277
273
279
282
313
Y=-60400m
X=194300m

BM Ing. Christian Efferl
Bründlweg 1
8072 Mellach

Gutachten

zur Hochwasserfreistellung der Grundstücke Nr. 294, 295 u. 289 (alles Teilflächen), KG 66427 Stocking zwecks Änderung des Flächenwidmungsplans

erstellt von:

Dipl.-Ing. Hubert MITTEREGGER
Zivilingenieur für Bauwesen
allgem.beeid.u.gerichtl.zert.Sachverständiger
8430 Leibnitz, Marburgerstraße 17

Leibnitz, am 10. Juli 2013

P:\04-GUTACHTEN\HOCHWASSERGUTACHTEN\EFFERL-STOCKING\GUTACHTEN_EFFERL HQ100.DOC

Befund

1.) Allgemeines

Im Zusammenhang mit der beantragten Baulanderweiterung (Dorfgebiet) auf den Grundstücken Nr. 294, 295 u. 289 (Teilflächen), KG Stocking, im Ausmaß von ca. 1.100 m² ist eine Flächenwidmungsplanänderung vorgesehen. Die betroffenen Grundstücksteile liegen im Hochwasserabflussbereich HQ_{100}.

Die Grundstücksteile liegen südlich der Landesstraße L215 – Zipreinerstraße.
Die Landesstraße in diesem Bereich ist mit Einfamilienhäusern bebaut.

Übersichtsplan der beantragten Baulanderweiterung mit neuem Gst.Nr. 295 (rot umrandet, neuer Teilungsplan)

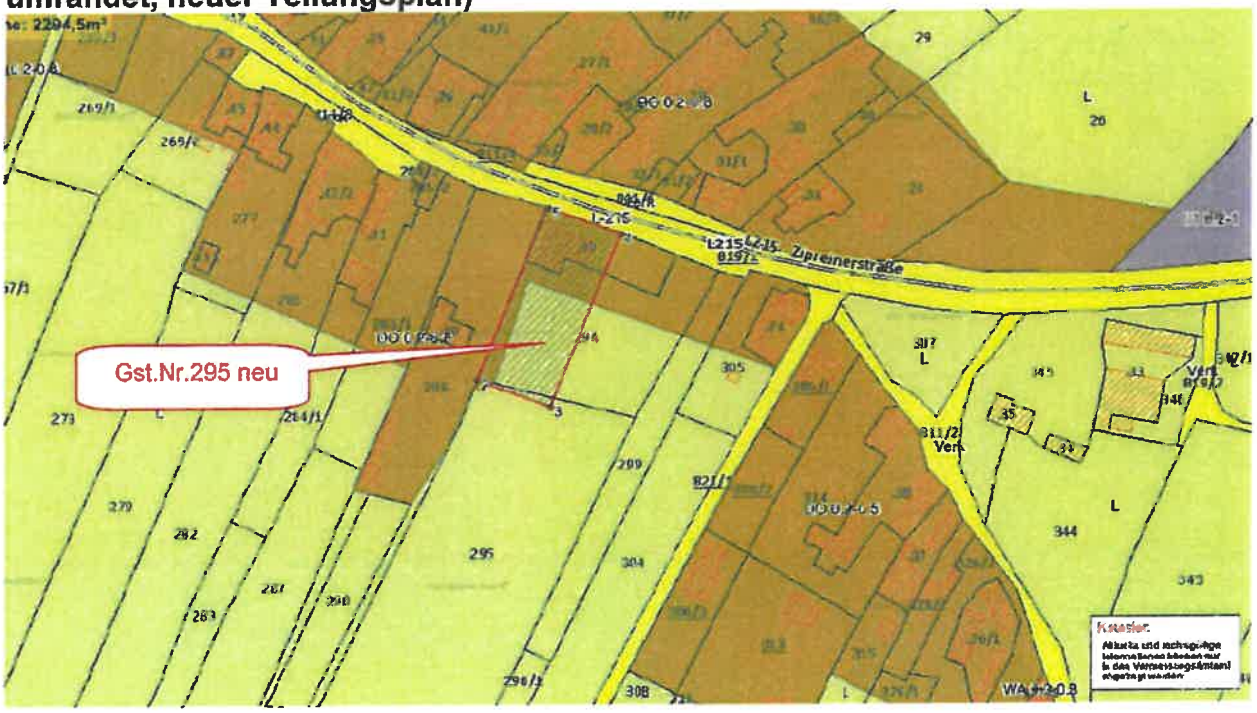

2.) Vorliegende Unterlagen

- -) Katasterausschnitt
- -) Flächenwidmungsplan 3.00 der Gemeinde Stocking
- -) Hochwasserabflussuntersuchung der Mur „Bereich Weitendorf – Lebring" von Pittino ZT GmbH, Projekt Nr. 0807
- -) Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume vom 12.09.2005

3.) Auftragsgegenstand

Im Zuge der beantragten Baulanderweiterung (Dorfgebiet) wird zur bestehenden Abflussuntersuchung eine vergleichende Betrachtung für das 100-jährliche Hochwasser (HQ_{100}) vorgenommen.

Das Gutachten beinhaltet Maßnahmen, sodass sich im Zuge der Hochwasserfreistellung des Grundstückes das Schadenspotenzial nicht erhöht und diese kein Abflusshindernis darstellt (§ 4 des LGBL.Nr. 117/2005).

4.) Beschreibung der Überflutungsflächen HQ_{100}:

4.1) Wassertiefen bei HQ_{100}:

Das Grundstück liegt im Randbereich der Überflutungsfläche, die durch die nördlich vorbeiführende Landesstraße begrenzt wird. Die Landesstraße liegt in diesem Bereich im Mittel auf 293,7 m ü.A. Das Grundstück südlich der Landesstraße liegt um ca. 2,0 m tiefer.
Die Wassertiefen bei HQ_{100} auf dem Teilgrundstück liegen zwischen 0 bis 0,50 cm.

4.2 Fließgeschwindigkeiten bei HQ_{100}:

Die Fließgeschwindigkeiten liegen in diesem Bereich zwischen 0,00 bis 0,10 m/s.

4.3) HQ_{100} Abflussbereich mit absoluten Höhen

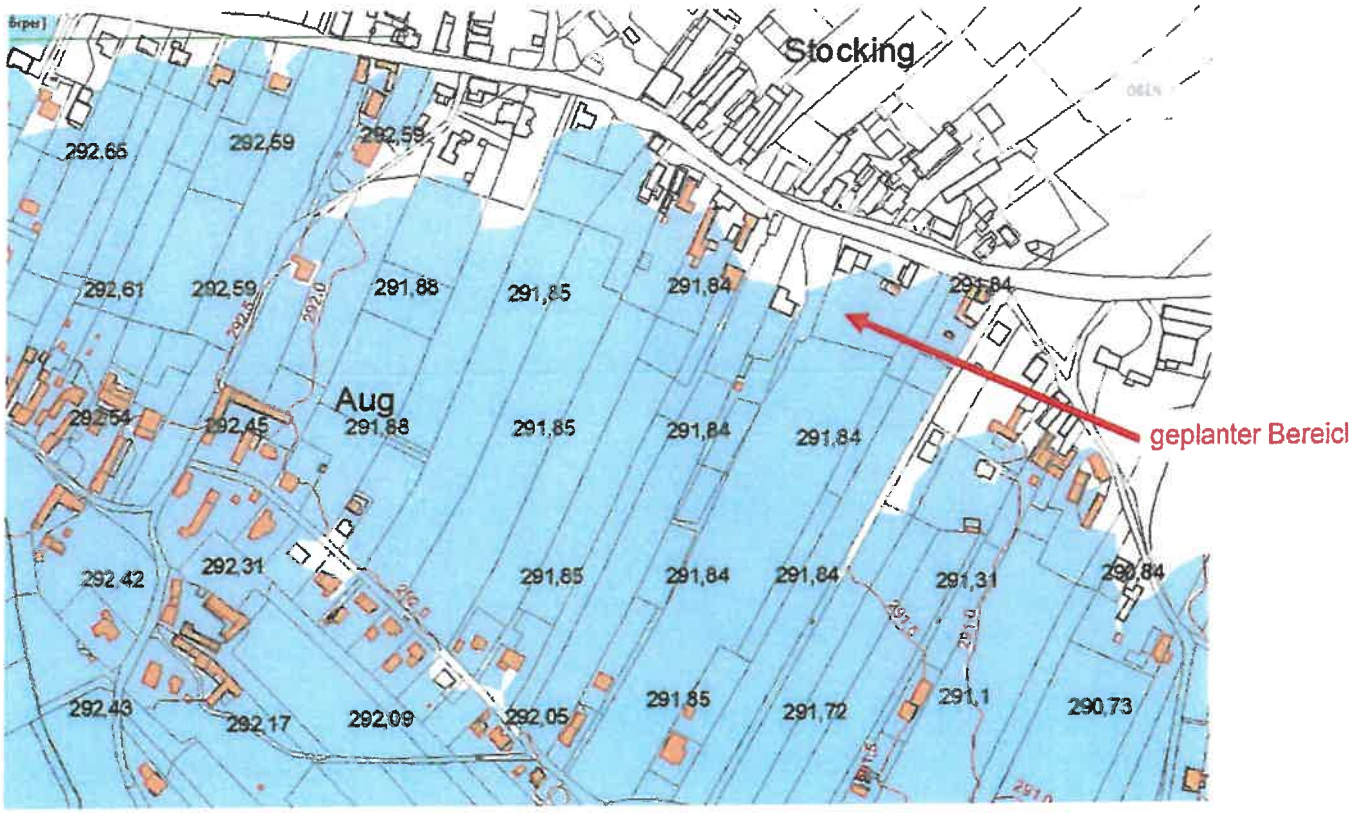

5.) ***Beurteilung der beantragten Baulandausweisung aus wasserbautechnischer Sicht:***

Die Grundstücksteile von 289, 294 u. 295 (neu 295) liegen a der Randzone der Überflutungsfläche bei HQ_{100}, die an der nördlich vorbeiführenden Landesstraße endet.
Die Wassertiefen liegen zwischen 0 bis 50 cm und die Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,00 bis 0,10 m/s.

Bei der beantragten Baulandausweisung ist bei einer teilweisen Aufschüttung für wesentliche Bereiche auf dem zukünftigen Baugrundstück keine erhebliche Beeinträchtigung der Abflusssituation zu erwarten. Durch die geringen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten sind die betroffenen Flächen keiner Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen ausgesetzt, sodass somit im Sinne der Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 12.09.2005 das Schadenspotenzial nicht erhöht wird und die Hochwasserfreistellung kein Abflusshindernis darstellt.

Auf eine detaillierte Abflussuntersuchung kann aufgrund der Randzonenlage verzichtet werden.

6.) ***Zusammenfassung***

Aufgrund der durchgeführten und der im Befund beschriebenen Erhebungen bestehen in wasserbautechnischer Hinsicht zur beantragten Flächenwidmungsplanänderung der gegenständlichen Grundstücke Nr. 289, 294 und 295, alles Teilflächen, (neu 295) keine Bedenken.
Eine Geländeanhebung ist für wesentliche Teile des zukünftigen Baugrundstückes (im Mittel ca. 0,50 m) erforderlich.

Hinweis für die Baubehörde:

Im Rahmen des Bauverfahrens ist eine Beurteilung des konkreten eingereichten Projektes in wasserbautechnischer Hinsicht vorzunehmen.

DIPL.-ING.
HUBERT MITTEREGGER
ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN
8430 LEIBNITZ MARBURGERSTR. 17